

Richtlinien der Stadt Gau-Algesheim über die Gewährung von Zuschüssen

in der Fassung vom 23.05.2005 und die geänderte Fassung aufgrund der Ältestenratssitzung vom 25.03.2013

1. Zweck

Die Stadt Gau-Algesheim gewährt ansässigen Vereinen für Anschaffungen größerer Geräte, für die Durchführung von Baumaßnahmen, zur Förderung des Sports und zu kulturellen Zwecken freiwillige Zuschüsse, nach Maßgabe des Haushaltplanes.

2. Begriff, Bestimmung

Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Heimatpflege und sozialen Zwecken zusammengeschlossen und dem Gemeindewohl dienenden Personengruppen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens ein Kalenderjahr bestehen.

3. Zuschüsse für Investitionen

Zuschüsse für Anschaffungen von Geräten, z.B. Sportgeräte oder Musikinstrumenten, die unmittelbar der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und mindestens 850,00 € kosten, können grundsätzlich in der Höhe von 15 % der Kosten gewährt werden.

4. Zuschüsse für Baumaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten

- a) Die Stadt Gau-Algesheim gewährt ihren Vereinen für vereinseigene Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Zuschüsse mit mindestens 10 % der Baukosten.
- b) Zuschussfähig sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem errichteten Bauwerk stehen, insbesondere Herstellungskosten (Materialkosten und Fremdleistungen),
- c) Für alle Maßnahmen werden von der Stadt bei der Bewilligung des Zuschusses die zuwendungsfähigen Kosten festgelegt, nach denen die Förderung bemessen wird.
- d) Nicht zuschussfähig sind Eigenleistungen und Ausgaben zur Schaffung von Wohnräumen.

5. Zuwendungen für Vereine für Maßnahmen im Bereich von Kultur- und Heimatpflege, sozialer Zwecke und des Denkmal- und Umweltschutzes

Über Zuschussanträge von Vereinen für Maßnahmen im Bereich von Kultur- und Heimatpflege, sozialer Zwecke und des Denkmal- und Umweltschutzes wird im Einzelfall entschieden.

6. Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der unter den Ziffern 3., 4. Und 5. Genannten Zuschüsse

- a) Die Zuschüsse werden nach Vorlage von Kostenanschlägen oder Kostenangeboten und Vorlagen eines Finanzierungsplanes bewilligt.
- b) Die Anträge sollen bis zum 31.08. für das folgende Jahr vorliegen.
- c) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt bei Baumaßnahmen in 2 Raten mit jeweils 40 % nach Rechnungsvorlage. Die restlichen 20 % werden nach Vorlage der Verwendungsnachweise ausgezahlt.

7. Allgemeine Fördergrundsätze

- a) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- b) Den Anträgen für Anschaffungen sind beizufügen:
 - eine Begründung der Anschaffung,
 - eine Kostenangebote bzw. Kostenvorschlag
 -
- c) Den Anträgen für Baumaßnahmen sind beizufügen:
 - eine Begründung der Maßnahme,
 - eine Baubeschreibung,
 - ein Kosten- und Finanzplan
 -
- d) Den anderen Zuwendungsanträgen sind beizufügen:
 - Eine Begründung des Antrages, ggf. Beschreibung und Umfang der Maßnahme
 - Eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten
 -
- e) Soweit eine Bezuschussung durch Dritte möglich ist, müssen diese Zuschüsse beantragt und vorrangig in Anspruch genommen werden.
- f) Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten wird von der Stadt vor Beginn der Maßnahmen festgesetzt. Eine nachträgliche Förderung von Kostenüberschreitungen kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und ist unverzüglich anzuzeigen.
- g) Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn / Anschaffung zu stellen.
- h) Werden die veranschlagten bzw. Höchstgrenzen festgelegten Kosten nicht erreicht, wird der Zuschuss anteilig gekürzt.
- i) Die Bewilligung eines Zuschusses wird widerrufen, wenn der Zuschuss nicht für den beantragten Zweck verwendet oder zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde. Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- j) Die Investitionsbeiträge fließen nach Auflösung des Vereins oder des Verbandes an die Stadt zurück. Ein Eigentumsvorbehalt an den Investitionsgütern gilt als vereinbart.

8. Rechtswirkung nach außen, Inkrafttreten

Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt.

Geänderte Fassung aufgrund der Ältestenratssitzung vom 25.03.2013.